

Zeitschrift: Schweizerisches Freundschafts-Banner
Herausgeber: Schweizerische Liga für Menschenrechte
Band: 2 (1934)
Heft: 3

Artikel: Die Homosexualität im Lichte der einzelnen kantonalen Strafgesetze und des Entwurfs für das neue eidg. Strafgesetzbuch [Fortsetzung]
Autor: Zweifel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-566851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SchweizerischesDurch Licht
zur Freiheit!Durch Kampf
zum Sieg!**Freundschafts-Banner**

Zentral-Organ der homoerot. Bewegung der Schweiz

Obligat. für die Mitglieder des „S. Fr.-V.“

Redaktion und Verlag: A. VOCK, Postfach 121, Helvetiapost, Zürich 4

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. — Telephon 39.868 — Postcheck-Konto VIII 21.933
Neuer Abonnementspreis (vorauszahlbar): 1/4 jährlich Fr. 2.40, 1/2 jährlich Fr. 4.50, zuzüglich Porto**Wir wachen!**

Wir kämpfen und streiten Jahr um Jahr
Um Freiheit und um Verstehen,
Wir kämpfen — und sehen Jahr um Jahr
Das Leid vorübergehen.

Noch immer gellt der Verzweiflungsschrei:
„Wir können es nicht mehr tragen!“
Doch sind wir auch noch immer nicht frei,
Wir sind auch nicht geschlagen!

Wir wissen, was auf dem Spiele steht,
Schon immer gab's Kampf auf Erden!
Wenn nochmal Jahr um Jahr vergeht,
Das Recht muß uns doch werden!

Es sollen Spott und Unverstand
Uns nicht mehr nutzlos machen,
Wir ballen trotzig jetzt die Hand
Und wachen, wachen, wachen!

Und tönt auch noch mancher
Verzweiflungsschrei:
„Wir können es nicht mehr tragen!“
Wir rufen die Arme der Götter herbei:
Noch sind wir nicht geschlagen!

Bruno Balz.

Die Homosexualität**im Lichte der einzelnen kantonalen Strafgesetze
und des Entwurfes für das neue eidg.
Strafgesetzbuch.**

3

(von Dr. Zweifel)

Von den Strafgesetzbüchern der deutschen Schweiz
bestimmt:

Thurgau (1841) Art. 120: Widernatürliche Wollust, welche an Personen männlichen Geschlechts oder an Tieren verübt wird, soll mit Arbeitshaus oder Gefängnis bis auf drei Jahre bestraft werden. Wurde gegen eine mißbrauchte Person Zwang angewendet oder

das Verbrechen an Kindern unter 14 Jahren verübt, so kann Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren eintreten.

Schaffhausen (1859) Art. 182: Wer sich mit Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts oder mit Tieren in widernatürlicher Weise vergeht, wird — außer den Fällen von Notzucht und Unzucht an Knaben unter 16 Jahren — mit Gefängnis ersten Grades, nicht unter drei Monaten, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Zürich (1871, neue Fassung 1897) Art. 126: Wer widernatürliche Unzucht treibt oder dazu Vorschub leistet, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft.

St. Gallen (1885) Art. 189 straft sowohl die widernatürliche Unzucht und auch grobe unzüchtige Handlungen mit Personen des gleichen Geschlechts.

Zug (1876, bzw. 1882) Art. 100: Widernatürliche Unzucht, soweit sie nicht schon in den Paragraphen 93 bis 96 und 99 (Nutzucht, Inzest, Gewalt, Verführung) angedrohten Strafen betroffen wird, ist mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zu bestrafen.

Schwyz (1881) Art. 93: Mit Freiheitsstrafe bis fünf Jahren werden bestraft:

- Diejenigen, welche an Kindern unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen begehen;
 - Diejenigen, welche durch unzüchtige Handlungen großes Aergernis geben.
- Art. 95: Wer wider die Natur mit Mensch oder Tier den Geschlechtstrieb befriedigt, soll mit fünf Jahren Gefängnis oder Zuchthaus bestraft werden.

Appenzell-Innerrhoden (1899) Art. 149: Widernatürliche Wollust, welche an Personen des gleichen Geschlechtes oder an Tieren verübt wird, ist mit Zuchthaus bis auf acht Jahre oder Arbeitshaus bis fünf Jahre zu bestrafen.

Appenzell-Außerrhoden: (1878) Art. 98: Wer seinen Geschlechtstrieb durch widernatürliche, körperliche Vereinigung befriedigt, macht sich der widernatürlichen Wollust schuldig. Die Strafe ist Geldbuße und Gefängnis, oder in schweren Fällen Zuchthaus bis auf zwei Jahre. Wurde das Verbrechen mittelst angewendeten Zwanges gegen eine mißbrauchte Person oder an einer Person unter 15 Jahren verübt, so kann je

nach Maßgabe der daraus entstandenen Folgen auf Zuchthaus bis auf 20 Jahre erkannt werden.

Glarus (1871, neue Fassung 1897): Wer wider-natürliche Unzucht treibt oder dazu Vorschub leistet, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Arbeits-haus oder Zuchthaus bestraft.

Luzern (1906, resp. 1926) Art. 126: Unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einem Menschen oder mit Tieren ist, wenn dieses Verbrechen nicht unter den nachgenannten erschwerenden Um-ständen verübt wurde, mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre zu bestrafen. Wer das Verbrechen verübt mit-telest Gewalt oder unter nachteiligen Folgen an einer minderjährigen und an willenslosen Personen begeht, wird mit Zuchthausstrafe bis zehn Jahre belegt.

Baselstadt und Baselland (1872) Art. 93: Wenn die in den Paragraphen 89 bis 93 genannten Verbrechen (Inzest, Notzucht etc.) durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu widernatürlicher Unzucht verübt werden, so treten die-selben Strafen ein, doch kann in Fällen von Art. 90 und 92 nur auf Zuchthaus erkannt werden. Anderwei-tige Unzucht, welche zwischen Personen gleichen Ge-schlechtes oder Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.

Solothurn (1885) Art. 189: Widernatürliche Un-zucht, welche an Personen des männlichen Geschlechts oder an Tieren verübt wird, ist mit Einsperrung bis auf zwei Jahre zu bestrafen.

Aargau (1857, resp. 1868, Zuchtpolizei-Gesetz): Wer seinen Geschlechtstrieb auf unnatürliche Wei-se mit einem Menschen befriedigt, begeht das Verbrechen der Unzucht wider die Natur. Strafarten: Geld-buße, Einstellung im Aktivbürgerrecht, Freiheitsstrafe, Gefängnis oder Zuchthaus bis zwei Jahre.

(Fortsetzung folgt)

Ein Mensch, der Dich liebt.

C. H. Baltiswiler

Wenn du einen Menschen gefunden hast, der dich liebt, hast du das Kostbarste gefunden, was auf Erden gefunden werden kann. Dann ist der Schatz dein, den die Schatzgräber vergeblich suchen, die Feinperle über allen Wert, das Kleinod, von dem die alten Bücher sagen.

Laß die andern Reichtum haben, Rang und Würden, weltlichen Erfolg, laß sie große Gelehrte und Künstler sein, wenn sie keinen Menschen kennen, der sie liebt, sind sie arm in all ihrer Fülle.

Liebe ist ein Wort für viele Dinge. Da läuft einer flüchtiger Freude nach, erreicht sie, und nennt sie Liebe. Da liebt einer Tiere, da liebt einer die Natur, die Einsamkeit, die Gesellschaft, da liebt einer tote Gegenstände, Bequemlichkeiten, Speisen und Getränke. Da liebt einer einen anderen Menschen sogar — und liebt nur sich selbst in ihm. Und im Augenblick, wo er nicht mehr geliebt wird, endigt auch seine Liebe, die eine Liebe der Bedingungen und Bedenken war.

Aber hier ist die Liebe des einen Menschen zum andern gemeint, die Liebe ohne Bedenken und Bedingungen. Die eine, wahrhafte, unsterbliche Liebe, die Liebe, die nicht von dieser Welt und doch von dieser Welt ist, die Liebe um der Liebe willen liebt. Die des einen Menschen zum andern Menschen, die sich

frei gemacht hat von aller Sucht und Begier und deren oberstes Gebot durch das Wort „Dienen“ umschrie-ben ist.

Diese Liebe ist langmütig und freundlich, sie ei-fert nicht und treibt nicht Mutwillen, sie ist demütig und stellt sich nicht ungebärdig.

Sie sucht nicht das ihre, läßt sich nicht erbitten, rechnet das Böse nicht zu, freut sich nicht am Unge-rechten, doch an der Wahrheit, verträgt alles, dul-det alles — und höret nimmer auf.

Vermag ein Mensch so zu lieben? Ist ein Mensch solch überirdischer Liebe fähig?

Er ist es, weil wahrhafte Liebe den Menschen mit überirdischer Kraft begabt. Weil die Liebe eines sol-chen Menschen gleichsam nicht mehr im Menschensein wurzelt, im süchtigen Ich, sondern im außermensch-lichen Ich, das wandellos ist und über den Tod.

Ein Mensch, der dich wahrhaft liebt, ist dein bester Lehrer, dein gütigster Führer, dein weisester Berater. Er ist der Priester, der dich die heiligen Gesetze des Lebens erkennen läßt und dich zum Menschen weiht. Er ist der Erwecker deiner reinsten Gefühle, deiner würdigsten Impulse, deiner edelsten Gedanken. Er ist vielleicht deine zweite Mutter oder dein zweiter Vater und vielleicht fühlst du erst durch ihn, was eine Mutter oder ein Vater ist.

Du darfst Fehler machen, irren, darfst ihn ver-letzen, beleidigen, erniedrigen, geringschätzen: deine schlechten Taten werden vor diesen Menschen sein wie Wolken, die du selbst vor deine unwan-delbar strahlende Sonne rückst, die nicht aufhören kann, dir ihr Licht zu geben. Wenn du un-gläubig bist, wird dieser Mensch dich glauben machen an Dinge, glauben an deine höhere Bestimmung. Ja, durch ihn wirst du erst erfahren und er-kennen, was du bist und was du taugst. Was dieser Mensch dir offenbart, geht über alles, was die Wissenschaft offenbaren kann. Er ist das lebendige Opfer, das sich hingibt für dich, er ist der Verzicht, damit du nichts entbehren mußt. Ja er verwirklicht ein überirdisches Prinzip.

Ein solcher Mensch ist zurückgetreten aus den Reihen der übrigen Menschen, die spielen und dies Spiel Leben nennen. Ein Mensch, der dich wahrhaft liebt, ist' dir Heimat und Pol in dieser ziellosen Welt, wo Seelen darben suchen und einsam sind in ihren Leiden und Freuden. Hast du einen solchen Menschen gefunden, dann mußt du nicht mehr suchen: dann ist der Schatz dein, die Feinperle, das Kleinod.

Mache dich würdig, als Schüler und Schützling eines solchen Menschen. Bedenke, Empfänger, Neh-mer, Nutznießer einer solchen Liebe, daß die Tage für dich kommen, wo du auch ein solcher Mensch gewor-den sein mußt: Lehrer, Führer, Berater der andern! Denn viele sind, die nach solchen Menschen verlangen und wenige, die zu geben vermögen, was verlangt wird.

Lerne darum! Wachse! Vollende dich! Die guten, die es geleistet haben, werfen dir Seile zu, daß du die Höhe erklimmen mögest!

Das Scheusal

(Von Titus B)

(Schluß)

4

Caemerer war nicht ins Ausland geflüchtet, son-dern hatte die Mühlhäuserwohnung bezogen und Hans Jürgen während der Dauer des Prozesses in ein Zimmer